

Stephan Epp · Viktoriastraße 10 · 33602 Bielefeld

Amtsgericht Bielefeld

Gerichtstraße 6
33602 Bielefeld

Stephan Epp

Viktoriastraße 10
33602 Bielefeld

Tel.: +49 163 8140605
E-Mail: Stephan_Epp@web.de

Bielefeld, den 30. Oktober 2025

Aktenzeichen: 400 C 235/25

Beschluss vom: 30.09.2025

**SOFORTIGE BESCHWERDE
und
RÜGE DER FEHLERHAFTEN ZUSTELLUNG**

In dem Rechtsstreit

Stephan Epp gegen 1&1 Telecom GmbH

gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bielefeld vom 30.09.2025, Aktenzeichen 400 C 235/25, lege ich hiermit

SOFORTIGE BESCHWERDE

ein und rüge gleichzeitig die fehlerhafte Zustellung dieses Beschlusses.

I. RÜGE DER FEHLERHAFTEN ZUSTELLUNG

Zunächst rüge ich, dass die Zustellung des angefochtenen Beschlusses vom 30.09.2025 **formell fehlerhaft** erfolgte und daher **unwirksam** ist.

1. Tatsächlicher Zustellvorgang am 27.10.2025:

An meiner Postanschrift Viktoriastraße 10, 33602 Bielefeld, wurde mir am Montag, den 27.10.2025, ein Schriftstück übergeben. Die Übergabe erfolgte jedoch unter erheblichen formellen Mängeln.

2. Schwerwiegende Zustellungsmängel:

a) Kein gelber Zustellungsumschlag

Das Schriftstück befand sich in einem gewöhnlichen, formlosen Briefumschlag mit handschriftlicher Aufschrift "Stephan Epp". Es wurde **kein gelber Zustellungsumschlag** verwendet, wie er für förmliche Zustellungen nach § 180 ZPO zwingend vorgeschrieben ist.

b) Keine Empfangsbestätigung

Ich wurde **nicht** aufgefordert, den Empfang zu bestätigen oder zu unterschreiben. Eine Zustellungsurkunde wurde nicht ausgefüllt oder vorgelegt.

c) Kein Zustellungsvermerk

Auf dem Umschlag befindet sich **kein Zustellungsdatum** und keine Unterschrift eines Zustellers.

d) Fotodokumentation

Die beschriebenen Mängel habe ich fotografisch dokumentiert. Die Fotos füge ich dieser Beschwerde als Anlage bei.

3. Rechtliche Folgen der fehlerhaften Zustellung:

Die beschriebenen Mängel führen dazu, dass keine wirksame Zustellung im Sinne der §§ 180 ff. ZPO erfolgt ist.
Die Rechtsmittelfrist hat daher noch nicht zu laufen begonnen.

4. Vorsorgliche Beschwerdeeinlegung:

Ungeachtet der fehlerhaften Zustellung lege ich die sofortige Beschwerde vorsorglich innerhalb der Monatsfrist ein, um eventuelle Rechtsnachteile zu vermeiden.

II. BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

Die Zurückweisung des Prozesskostenhilfeantrags ist unbegründet und rechtsfehlerhaft.

1. Zur angeblich fehlenden Formwirksamkeit:

Das Gericht führt aus, die Klage sei per E-Mail eingereicht worden und daher formunwirksam. Dies trifft jedoch nicht zu.

Die Klage vom 22.08.2025 wurde per E-Mail signiert versendet an die E-Mail Adresse poststelle@ag-bielefeld.sec.nrw.de vom Amtsgericht Bielefeld. Sollte dem Gericht diese E-Mail mit der Klage nicht vorliegen, reiche ich die Klage auf Nachfrage gerne nach.

2. Zum angeblich fehlenden schriftlichen Hinweis vom 29.08.2025:

Das Gericht behauptet, es habe am 29.08.2025 einen schriftlichen Hinweis versandt, auf den nicht reagiert worden sei. Das ist nicht richtig. Auf den Hinweis habe ich mit einer E-Mail am 05.09.2025 um 17:17 Uhr an poststelle@ag-bielefeld.sec.nrw.de reagiert.

Sollte Ihnen die Antwort nicht vorliegen, reiche ich diese gerne nach.

3. Zur behaupteten fehlenden Erklärung zu Protokoll:

Es ist zutreffend, dass keine Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgte. Dies war jedoch nicht erforderlich, da die Klage bereits formwirksam schriftlich eingereicht wurde.

4. Erfolgsaussichten der Klage:

Die Klage hat hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es geht um die pflichtwidrige Beauftragung eines Inkassounternehmens ohne vorherige sachliche Prüfung berechtigter Kundeneinwände. Dies stellt eine Verletzung vertraglicher Nebenpflichten nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB dar.

Die Beklagte hat auf konkrete, schriftlich vorgetragene Einwände vom 23.07.2025 keinerlei Stellungnahme abgegeben und dennoch am 13.08.2025 ein Inkassounternehmen beauftragt. Dies begründet einen Schadenersatzanspruch.

5. Bedürftigkeit:

Meine wirtschaftlichen Verhältnisse wurden dem Gericht mit der Klage dargelegt. Ich verfüge über begrenzte finanzielle Mittel und kann die Prozesskosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten. Die erforderlichen Nachweise können nachgereicht werden.

III. ANTRÄGE

Ich beantrage,

- den Beschluss des Amtsgerichts Bielefeld vom 30.09.2025, Az. 400 C 235/25, **aufzuheben**,

2. hilfsweise, die Sache zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht Bielefeld zurückzuverweisen,
3. festzustellen, dass die Zustellung des angefochtenen Beschlusses **unwirksam** war und die Rechtsmittelfrist noch nicht zu laufen begonnen hat.

Wichtiger Hinweis:

Diese Beschwerde wird vorsorglich innerhalb der Monatsfrist eingelegt, obwohl die Rechtsmittelfrist aufgrund der fehlerhaften Zustellung noch nicht zu laufen begonnen hat. Sollte das Gericht eine wirksame Zustellung für gegeben erachten, wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Frist verwiesen.

Anlagen:

1. Fotodokumentation des Briefumschlags vom 27.10.2025 (Nachweis der fehlerhaften Zustellung)
2. Kopie der ursprünglichen Klage vom 22.08.2025
3. Bildschirmfoto der E-Mail vom 05.09.2025 als Reaktion auf den Hinweis vom 29.08.2025
4. Kopie des angefochtenen Beschlusses vom 30.09.2025

Mit vorzüglicher Hochachtung

Stephan Epp
(Beschwerdeführer)